

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:13838-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Gelsenkirchen: Windenergieerzeuger
2017/S 009-013838**

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb

Bauftrag

Richtlinie 2014/25/EU

Abschnitt I: Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Gelsenwasser AG
Willy-Brandt-Allee 26
Gelsenkirchen
45891
Deutschland
Telefon: +49 209/708-1702
E-Mail: bernd.rutttert@gelsenwasser.de
Fax: +49 209/708-1717
NUTS-Code: DEA32
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.gelsenwasser.de>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.gelsenwasser.de>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.6) Haupttätigkeit(en)

Wasser

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme von Windenergieerzeugungsanlagen.

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

31121300

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**
Das vorliegende Qualifizierungssystem soll dem Auftraggeber bei der immer wiederkehrenden Beschaffung von Windenergieerzeugungsanlagen über die gesamte Prozesskette (Planung – Montage) dienen.
- II.2.5) **Zuschlagskriterien**
Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt
- II.2.8) **Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungssystems**
Beginn: 01/02/2017
Ende: 31/01/2020
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.1.9) Qualifizierung für das System

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
Interessierte Unternehmen haben sämtliche der nachfolgend unter Abschnitt III.1.9) genannten Unterlagen vollständig beizubringen. Soweit Vordrucke von der Vergabestelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Sämtliche Unterlagen sind, soweit nicht die Einreichung in Kopie ausdrücklich zugelassen ist, im schriftlichen Original (keine Kopie/Scan/Fax) einzureichen; geforderte Unterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende, formell fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen bis zum Ablauf einer von der Vergabestelle zu bestimmenden Nachfrist nachzufordern oder aufzuklären (§ 51 Abs. 2 SektVO). Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Nachforderung/Nachreichung oder Aufklärung/Erläuterung von Unterlagen. Ein Bewerber kann sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen/finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit auch auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
Diesen steht (§ 47 Abs. 1 S. 1 u. 2 SektVO). In diesem Fall behält sich die Gelsenwasser AG vor, im Einzelfall die in diesem Qualifizierungsverfahren geforderten Eignungsnachweise des Nachunternehmers anzufordern, soweit der Nachunternehmer nicht selbst in diesem Verfahren präqualifiziert ist. Ferner sind entsprechende Verpflichtungserklärungen der Dritten nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO vorzulegen. Die Vergabestelle behält sich – auf besonderes Verlangen – vor, von jeglichen Unternehmen Gewerbezentralregisterauszüge gemäß GewO zu fordern und Abfragen bei Korruptions- und Vergaberegistern vorzunehmen. Die Vergabestelle behält sich weiterhin vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung einzutreten.

Die geforderten Angaben unter Abschnitt III.1.9 im Einzelnen (die Ordnungsziffern orientieren sich bereits an der Qualifizierungsunterlage):

(II.1) Angaben zum Bewerber (Info),

(II.2) Gesellschaftsform (Info),

(II.3) Unternehmensstandorte (Info).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

(II.4) Form der Teilnahme (Info),

- (II.4.1) Mitglieder der Bewerbergemeinschaft (K.O.),
(II.4.2) Bezeichnung der Bewerbergemeinschaft (Info),
(II.4.3) Bevollmächtigung des Vertreters der Bewerbergemeinschaft (K.O.),
(II.4.4) Eigene Funktion in der Bewerbergemeinschaft (Info),
(II.4.5) Gesamtschuldnerische Haftung der Bewerbergemeinschaft (K.O.),
(II.5.1) Beabsichtigte Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen Eignungsleihe (Info),
(II.5.2) Umfang der Eignungsleihe (K.O.),
(II.5.3) Verpflichtungserklärung (K.O.),
(III.1) Erklärung über Ausschlussgründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung (Ausschlussgründe nach § 123 GWB) (K.O.),
(III.2) Verurteilung wegen Nichtzahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen (K.O.),
(III.3) Nachweis einer durchgeführten Selbstreinigung im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach § 123 GWB (Info),
(III.4) Erklärung zur ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern und Abgaben (K.O.).
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
(III.5) Erklärung zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung zur gesetzlichen Sozialversicherung, Sozialkassen und Krankenversicherungsbeiträge (K.O.),
(III.6) Erklärung zur Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (K.O.),
(III.7) Erklärung über ein bestehendes Insolvenz-, Liquidations- oder Vergleichsverfahren (K.O.*),
(III.8) Erklärung über Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (K.O.*),
(III.9) Erklärung über das Vorliegen sonstiger schwerer Verfehlungen, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellen (K.O.*),
(III.10) Erklärung, dass der Bewerber mit keinen anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (K.O.*),
(III.11) Erklärung, ob nach Kenntnis des Bewerbers ein Interessenkonflikt bezüglich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht (K.O.*).
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
(III.12) Erklärung zur Beratung des Auftraggebers als Projektant (K.O.),
(III.13) Erklärung, ob bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrag eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge, wie z. B. Vertragsstrafe geführt hat. (K.O.*),
(III.14) Erklärung, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. (K.O.*),
(III.15) Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungs- und § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegt. (K.O.),
(III.16) Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz vorliegt. (K.O.),
(III.17) Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorliegen. (K.O.).
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
(III.18) Erklärung über eine durchgeführte Selbstreinigung zum Nachweis der Zuverlässigkeit bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach (Ziffern III.4 – III.17) (Info),
(IV.1) Erklärung zum Eintrag im einschlägigen Berufs- oder Handelsregister (Info),
(IV.2) Erklärung zur Mitgliedschaft in berufsbezogenen Verbänden oder Vereinen (Info),
(IV.3) Angabe von Unternehmenskennzahlen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Info),

(IV.4.1) Erklärung zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen pro Versicherungsfall: für Personenschäden – 5 000 000 EUR, für Sachschäden: 5 000 000 EUR, für Vermögensschäden: 500.00 EUR (K.O.),

(IV.4.2) Erklärung zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit höheren Deckungssummen pro Versicherungsfall als unter Ziffer IV.4.1 als Mindestdeckungssumme gefordert. (GF: 6),

a) für: Personen- und Sachschäden bis 7 000 000 EUR, Vermögensschäden bis 1 000 000 EUR = 2 Punkte.
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

B) für Personen- und Sachschäden bis 9 000 000 EUR, Vermögensschäden bis 1 000 000 EUR = 4 Punkte,

c) für Personenschäden: unbegrenzt, für Sachschäden: höher als 9 000 000 EUR, für Vermögensschäden: höher als 1 000 000 EUR = 6 Punkte,

IV.5) Erklärung zum Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (GF:1),

(IV.6) Sicherheitsleistungen für erhaltene Vorauszahlungen (GF: 6); Sicherheitsleistungen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (GF: 6); Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche (GF: 6),

IV.7) Lieferprogramm des Bewerbers (Info),

(IV.8) Anzahl der installierten Anlagen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Info).

(IV.9) Benennung von mindestens drei (3) Referenzen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mit Benennung der Ansprechpartner auf Auftraggeberseite (Postanschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) und der Projektdauer. Soweit vorhanden sind dieser Auflistung die Referenzschreiben der jeweiligen Auftraggeber beizufügen (K.O.+ Bonus).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
Zudem ist anzugeben, ob die Projekte in Waldgebieten oder an Standorten mit besonders schwierigen Untergrundverhältnissen, z. B. auf Halden, mit Angabe der besonderen Erschwernis, realisiert wurden.
Sofern es sich bei den o. g. Referenzen um Projekte handelt, die in Waldgebieten errichtet wurden, erhält der Bieter für jedes diesbezügliche Referenzprojekt 1 Bonuspunkt. Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 3 Punkte.
Sofern es sich bei den o. g. Referenzen um Projekte handelt, die an Standorten mit besonders schwierigen Untergrundverhältnissen, z. B. auf Halden errichtet wurden, erhält der Bieter für jedes diesbezügliche Referenzprojekt 2 Bonuspunkte. Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 6 Punkte.
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

IV.9.1) Benennung von zusätzlichen Referenzen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre und, sofern möglich, gesonderte Unterteilung dieser Referenzen in Projekte, die in Waldgebieten oder mit besonderer Erschwernis, z. B. Haldenstandort, realisiert wurden. (GF: 6 + Bonus)

Referenzen aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren: mindestens 6 zusätzliche Referenzen = 2 Punkte; mindestens 9 zusätzliche Referenzen = 4 Punkte; mindestens 12 zusätzliche Referenzen = 12 Punkte:
— für jede Referenz, die sich auf die Anlagenherstellung in Waldgebieten bezieht wird ein Bonuspunkt vergeben, maximale Bonuspunktzahl = 6 Punkte
— für jede Referenz, die sich auf die Anlagenherstellung unter besonders erschwerten Bedingungen bezieht, z. B. Haldenstandorte, werden 2 Bonuspunkte vergeben, maximale Bonuspunktzahl = 24 Punkte.

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
Unter den Ziffern IV.10.1.a;IV.10.3.a; IV.10.4.a; IV10.7.a und IV.10.8.a wird abgefragt, ob die betreffenden Leistungen durch eigenes Personal erbracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass die Leistungserbringung nicht mit eigenem Personal sondern durch geeignete Nachunternehmer erbracht wird, nicht automatisch zum Punktabzug führt. Sofern die Fragen vollständig, klar und transparent

beantwortet werden sowie die Eignung und Verfügbarkeit des Nachunternehmers nachgewiesen wird, erhält der Bewerber die volle Punktzahl.

(IV.10.1) Gehören Planungsleistungen bei der Windparkkonfiguration zum Leistungsumfang? (GF: 3),

(IV.10.1.a) Falls ja, mit eigenem Personal? (GF: 1),

(IV.10.2) Wird der Auftraggeber im BlmschVerfahren unterstützt? (GF: 6),

(IV.10.3) Erfolgt im Auftragsfall der Transport der Anlagenkomponenten zum Errichtungsort durch den späteren Auftragnehmer? (GF: 6),

IV.10.3.a) Falls ja, erfolgt der Transport mit eigenem Personal? (GF: 1).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

((IV.10.4) Erfolgt im Auftragsfall die Fahrwegprüfung für den Transport der Anlagenkomponenten durch den späteren Auftragnehmer? (GF: 3),

(IV.10.4.a) Falls ja, erfolgt die Fahrwegprüfung durch eigenes Personal? (GF: 1),

(IV.10.5) Erfolgt die Einholung der Transportgenehmigung für die Anlagenkomponenten durch den Bewerber? (GF: 3),

IV.10.6) Sind die Anlagenkomponenten während des Transports versichert? (GF: 3),

IV.10.7) Erfolgt im Auftragsfall die Herstellung der Infrastruktur am Errichtungsort (Wegebau, Schaltanlage, Kabelverlegung zum Einspeiseort, etc.) durch den späteren Auftragnehmer? (GF: 3),

IV.10.7.a) Fall ja, mit eigenem Personal? (GF: 1),

(IV.10.8) Werden die notwendigen Fundamentarbeiten im Auftragsfall vom späteren Auftragnehmer durchgeführt? (GF: 6),

IV.10.8.a) Falls ja, mit eigenem Personal? (GF: 1),

(IV.10.9) Gehören im Auftragsfall Erdarbeiten (z. B. bodenverbessernde Maßnahmen) zum Leistungsumfang des späteren Auftragnehmers? (GF: 1).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

(IV.10.10) Erfolgt die Errichtung/Montage der Windenergieerzeugungsanlagen mit eigenem Personal? (GF: 1),

(IV.10.11) Wird die Baustelle während der gesamten Montagedauer überwacht? (GF: 3),

IV.10.12) Erhält der Projekt- bzw. Bauleiter des Auftraggebers für den Zeitraum der Bauausführung, nach entsprechender sicherheitstechnischer Unterweisung, einen Zutrittsschlüssel zu neu zu errichtenden Windenergieerzeugungsanlage (WEA)? (Info),

(IV.10.13) Gehört die Planung des Anschlusses der Windenergieerzeugungsanlage an das vorgelagerte Netz zum Leistungsumfang des Bewerbers? (GF: 1),

(IV.11) Verfügen alle Anlagen des Bewerbers über Einheitenzertifikate oder Prototypenbestätigung nach SDL WindV oder gleichwertig? (GF: 3),

(IV.12) Kann eine Verfügbarkeit der WEA von mindestens 97 % garantiert werden? (GF: K.O.),

(IV.12.1) Falls ja, wie ist diese Verfügbarkeit definiert? (GF: 6).

Technische Verfügbarkeit = 2 Punkte; operative Verfügbarkeit = 4 Punkte; energetische Verfügbarkeit? = 6 Punkte.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

(IV.12.2) Welche höhere Verfügbarkeit kann garantiert werden? (GF: 6),

technisch: 97,1 % – 97,5 % = 2 Punkte; 97,6 % – 98,0 % = 4 Punkte; mehr als 98,0 % = 6 Punkte,

operativ: 97,1 % – 97,5 % = 2 Punkte; 97,6 % – 98,0 % = 4 Punkte; mehr als 98,0 % = 6 Punkte,

energetisch: 97,1 % – 97,5 % = 2 Punkte; 97,6 % – 98,0 % = 4 Punkte; mehr als 98,0 % = 6 Punkte,

(IV.13) Welche technische Nutzungsdauer kann bei regelmäßiger Wartung garantiert werden? (GF: 6),

mindestens 20 Jahre = 2 Punkte; mindestens 25 Jahre = 4 Punkte; mindestens 30 Jahre = 6 Punkte,

(IV.14) Erfolgt eine Fernüberwachung der WEA durch den Bewerber? (GF: 3),

- (IV.15) Besteht die Möglichkeit zur technischen Vorbereitung zur Anbindung der WEA an eine zentrale Leitwarte) (GF: 3),
- (IV.16) Gibt es für mindestens 3 Anlagentypen eine garantierte oder zertifizierte Leistungskennlinie? (GF: K.O.). Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
- (IV.16.1) Sofern es für mehr als 3 Anlagentypen garantierte oder zertifizierte Leistungskennlinien gibt, für welche Anzahl von unterschiedlichen Anlagentypen gibt es garantierte oder zertifizierte Leistungskennlinien? 4 – 6 Anlagentypen = 2 Punkte; 7 – 9 Anlagentypen = 4 Punkte; mehr als 9 Anlagentypen = 6 Punkte (GF:3),
- (IV.17) Verfügen mindestens 3 Anlagentypen über einen Schalleistungspegel mit Prüfzeugnis oder vergleichbarer Zertifizierung? GF: (K.O.),
- (IV.17.1) Sofern es für mehr als 3 Anlagentypen einen Schalleistungspegel mit Prüfzeugnis oder vergleichbarer Zertifizierung gibt, wie viele Anlagentypen verfügen über einen Schalleistungspegel mit Prüfzeugnis oder vergleichbarer Zertifizierung? 4 – 6 Anlagentypen = 2 Punkte; 7 – 9 Anlagentypen = 4 Punkte; mehr als 9 Anlagentypen = 6 Punkte (GF: 3),
- (IV.17.2) Erläuterung unter Angabe des jeweiligen Anlagentyps wie oft die Vermessung erfolgte. (GF: Info). Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
- (IV.17.3) Erläuterung, für welche Anlagentypen keine Schalleistungspegel mit Prüfzeugnis oder vergleichbare Zertifizierung vorliegen. (GF: Info),
- (IV.18) Verfügen die Anlagen über ein Condition-Monitoring-System (CMS)? (GF: 3),
- (IV.19) Besteht die Möglichkeit, jeden Anlagentyp mit einem Schattenwurfmodul auszurüsten? (GF: 3),
- (IV.20) Besteht die Möglichkeit der Rotorblattüberwachung mit Eisdetektion am Blatt für jeden Anlagentyp? (GF: 3),
- (IV.21) Besteht die Möglichkeit der Einbindung eines Fledermausüberwachungssystems? (GF: 3),
- (IV.22) Wird ein Vollwartungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren angeboten? (GF: K.O.),
- IV.23) Besteht die Möglichkeit, den Vollwartungsvertrag zu verlängern? Falls ja, bis zu welcher Gesamtlaufzeit?
a) 20 Jahre = 2 Punkte; b) 25 Jahre = 4 Punkte c) 30 Jahre = 6 Punkte (GF: 6),
- (IV.24) Gibt es Erkenntnisse über die durchschnittliche MTBF (Meantime Between Failures) in Bezug auf die Hauptkomponenten bei regelmäßig durchgeführten Wartungen? (GF: 3).
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
- IV.24.1) Falls ja, Erläuterung der durchschnittlichen MTBF bezogen auf den jeweiligen Anlagentyp und die betroffene Hauptkomponente. (GF: 3),
- IV.25) Können Angaben zur durchschnittlichen MTTR (Mean Time To Repair) in Bezug auf a)
Störungsbeseitigung online und b) Service vor Ort gemacht werden? (GF: 3),
- (IV.25.1) Falls ja, Erläuterung a) Anteil der online beseitigten Störungen je Anlagentyp b) die durchschnittliche MTTR bezogen auf den jeweiligen Anlagentyp. (GF: 3),
- (IV.26) Anzahl der im letzten Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Aufteilung nach betrieblichem Einsatz. (Info),
- (IV.27) Angaben zur beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter (Info),
- (IV.28) Organigramm des Unternehmens vorhanden? (Info),
- (IV.29) Anzahl der deutschsprachigen Mitarbeiter zwecks deutschsprachiger Leistungsabwicklung? (Info),
- (IV.30) Werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt, z. B. in Anlehnung an DIN EN ISO 9000 – 9004 II oder gleichwertig? (K.O.).
Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:
- (IV.31) Besteht eine Eigenüberwachung zur Qualitätssicherung? (GF: Info),
- IV.32) Bestehen darüber hinaus weitere Zertifizierungen in den Bereichen Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit und Umweltschutz? (Info),

(IV.33) Wird ein Arbeitsschutzmanagementsystem betrieben, z. B. OHSAS 18001, SCS oder gleichwertig? (GF: 1),

(IV.34) Erfolgen regelmäßige Unterweisungen zu fachspezifischen Themen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 12 und Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV A1) § 4 oder vergleichbar? (GF: K. O.),

(IV.35) Werden zur Überwachung der eigenen Arbeitssicherheit während der Bauausführung am Errichtungsstandort einer WEA externe Sicherheitsfachkräfte beauftragt? (GF: 3),

(IV.36) Ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sichergestellt? (GF: K.O.),

(IV.37) Werden bei der Errichtung einer WEA notwendige wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß gelagert? (GF: K.O.).

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

(IV.38) Werden Nachunternehmerkontrollen im Hinblick auf Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz im gleichen Umfang durchgeführt wie im eigenen Unternehmen? (GF: 3),

(V.1) Ist der Bewerber damit einverstanden, dass nach Vorprüfung auf Basis des Qualifikationsfragebogen in Zweifelsfällen eine Beurteilung des interessierten Bewerbers durch einen Werksbesuch nach rechtszeitige vorheriger Anmeldung, Auditierung und Inaugenscheinnahme der Fertigungs-/Lagerstätten erfolgen kann? (K.O.),

(V.2) Erklärt sich der Bewerber damit einverstanden, dass im Auftragsfall die Baustelle am Errichtungsort mit einer Webcam ausgestattet wird? (Info),

(V.3) Ist der Bewerber mit der Anfertigung von Film- oder Fotoaufnahmen während der Bauausführung einverstanden? (Info),

(V.4) Ist der Bewerber damit einverstanden, im Auftragsfall deutsches Werkvertragsrecht anzuwenden? (GF: Info).

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

Die Eignung/Qualifizierung wird anhand von Eignungsanforderungen die als Eignungs-Ausschlusskriterien (K.O.), Eignungs-Ausschlusskriterien nach Ausübung des Auftraggeberermessens bei Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit (K.O.*) sowie Eignungs-Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, ermittelt. Zudem existieren Informationskriterien zu allgemeinen Unternehmensangaben (Info), die nicht bei der Eignungsprüfung/Qualifizierung berücksichtigt werden. Den vorstehend aufgeführten Eignungs-Bewertungskriterien wurde jeweils ein Gewichtungsfaktor (GF) zugeordnet, wobei der GF 1 einer niedrigen Relevanz, der GF 3 einer mittleren Relevanz und der GF 6 einer hohen Relevanz entspricht. Der jeweilige GF wird mit den für das jeweilige Kriterium erlangten Punkten multipliziert. Teilweise kann nur die vorgegebene volle Punktzahl erreicht werden oder Null Punkte, weil die Anforderung entweder erfüllt oder nicht erfüllt ist. Teilweise sieht die Bewertungsmatrix eine ermessensgebundene Bewertung nach.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

-

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

Punkteverteilungsschlüssel vor. Dabei wird ein Kriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden; ein Kriterium wird mit 2 Punkten bewertet, wenn die Anforderungen teilweise erfüllt werden; ein Kriterium wird mit 4 Punkten bewertet wenn die Anforderungen vollständig erfüllt werden. Darüber hinaus gib es bei einigen Kriterien die Möglichkeit Bonuspunkte zu erlangen. Nachdem alle erlangten Punkte eines Bewerbers mit den jeweiligen GF multipliziert wurden, werden die jeweiligen Ergebnisse addiert. Auf diese Weise kann der Bewerber maximal 732 Punkte erreichen. Bewerber sind für das Qualifikationsverfahren geeignet, wenn sie mindestens 75 % der maximal erreichbaren Punkte erlangen (Mindesterfüllungsgrad) und zugleich sämtliche Ausschlusskriterien (K.O.) vollständig erfüllen. Ein Unternehmen, das auch nur ein Ausschlusskriterium nicht erfüllt, ist nicht geeignet und kommt für die Qualifizierung oder Auftragsvergabe/-Ausführung nicht in Betracht.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen:

-

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

Zur Verringerung des Nachweisaufwands auf Bewerberseite sieht der Auftraggeber für einen Großteil der geforderten Eignungsanforderungen Eigenerklärungen vor. Nur im Fall objektiv begründeter, konkreter Zweifel, ist er gehalten, weitere Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls von neuem in die Eignungsprüfung einzutreten. Für diesen Fall behält er sich vor, auch über die genannten Nachweise hinausgehende Erklärungen und Nachweise zum Beleg der Eignung abzufordern. Sollte sich herausstellen, dass der Qualifizierungsteilnehmer unzutreffende Angaben im Rahmen des Qualifizierungssystems zu seiner Eignung gemacht haben, stellt allein dies bereits einen Ausschlussgrund dar.

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.1) **Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**
Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

1. Die Gelsenwasser AG führt diese Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems mit Aufruf zum Wettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) sowie den anwendbaren und einschlägigen Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) sowie der Verordnung zur Regelung von Verfahrensordnungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG-NRW) durch.
2. Die Bewerber haben mit Abgabe Ihrer Anträge Angaben zum Unternehmen (Firmenname / Adresse / Telefon / Telefax / E-Mail / Homepage), Gesellschaftsform (Personengesellschaft / Kapitalgesellschaft, Angabe der Eigentumsverhältnisse) und zum kaufmännischen Ansprechpartner zu machen.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
Münster
48147
Deutschland
Telefon: +49 2514111691
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Fax: +49 2514112165

Internet-Adresse:<http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheiten der Unternehmen/Bewerber/Bieter sowie auf die Präklusionsregelungen gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin.

" 160 Abs. 3 S. 1 GWB lautet:

Der Antrag (auf Nachprüfung) ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichung des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Die Vergabestelle weist insbesondere darauf hin, dass ein Antrag auf Nachprüfung nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB unzulässig ist, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

Münster

48147

Deutschland

Telefon: +49 2514111691

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Fax: +49 2514112165

Internet-Adresse:<http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

11/01/2017